

Nutzungsüberlassungsvertrag

Dieses Formular regelt die Clubhaus Nutzung des Tennisclubs Weilbach-Weckbach e.V. inkl. Küche, Toiletten und Außenbereich. Diese Räumlichkeiten werden

am:

— von __. __ Uhr bis zum Folgetag __. __ Uhr

Frau/Herr/Firma/Verein: _____

vom: Tennisverein Weilbach-Weckbach e.V.

unter den nachstehend genannten Bedingungen zur Nutzung überlassen:

Art der Veranstaltung (nur Private): _____

Die Miete beträgt ohne Endreinigung 100,00€ für Vereinsmitglieder und 150,00€ für Nichtmitglieder und ist ebenso wie die Kautions spätestens am Tag der Veranstaltung zu zahlen bzw. zu hinterlegen. Die Kautions beträgt 100,00€.

Wird der Nutzungsüberlassungszeitraum ohne Einverständnis der Inhaber überschritten, haftet der Nutzer für daraus evtl. entstehende Folgeschäden (z. B. für Folgeveranstaltungen).

Wird die Nutzungszeit einvernehmlich verlängert (frühere Inanspruchnahme oder spätere Rückgabe) hat der Nutzer für jede angefangene Stunde 10,00€ zusätzlich unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zu zahlen. Gleiches gilt für zusätzliche Zeit bei nicht rechtzeitiger Räumung/Reinigung.

Bei Inanspruchnahme der Heizung, egal zu welcher Jahreszeit, ist eine Heizkostenpauschale von 10,00€ zu entrichten.

Das Nutzungsüberlassungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Termin der Veranstaltung durch den Nutzer gekündigt werden. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Frist ist die Miete in voller Höhe zu zahlen.

Eventuelle Aufwendungen der Inhaber sind nach tatsächlichem Anfall zu ersetzen. Sollte der Nutzer durch persönlichen Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts verhindert sein, wird er nicht von der Entrichtung der Miete befreit.

Die Nutzungsdauer im Außenbereich ist zeitlich befristet bis 22.00 Uhr. Es ist sowohl bei Nutzung des Außenbereichs als auch der Räumlichkeiten zu vermeiden, dass es zu einer Belastung der Nachbarschaft durch Lärmentwicklung kommt. Die ordnungsrechtlichen Vorschriften sind hier zu beachten.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf dem Parkplatz des zum Vereinsgelände gehörenden Parkplatzes sowie auf ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen gestattet. Insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten.

Der Nutzer hat im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgte Musikwiedergaben eine Anmeldung hierzu bei der GEMA durchzuführen. Die Pflicht, der GEMA anfallende Gebühren zu zahlen, wird durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) bestimmt und gilt für eine öffentliche Verwertung, was gemäß § 15 Absatz 3 UrhG der Fall ist, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Personenkreis eine innerlich miteinander verbundene Gruppe kleineren Umfangs darstellt, die durch wechselseitige persönliche Beziehungen einen nach außen individuell abgegrenzten Personenkreis bildet. Zur Anmeldung der jeweiligen Veranstaltung und demnach auch zur Entrichtung der GEMA-Gebühren verpflichtet ist der

